

Finanzordnung des VfL Lingen e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

- 1) Der Sportverein VfL Lingen e.V. – nachfolgend **Verein** genannt – gibt sich nach § 15 der Vereinssatzung die folgende Finanzordnung.
- 2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 3) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 4) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollte der Verein insbesondere den jugendlichen Mitgliedern die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau grob nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird vor jeder Mitgliederversammlung im Vorstand beraten und verabschiedet.
- 3) Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Beiträge an die Fachverbände des Vereins
 - b. Versicherungen und Steuern des Vereins
 - c. Sportstätten-Benutzungsgebühren sowie Betriebs- und Energiekosten
 - d. Kosten für Sportklub
 - e. Kosten Vereinsfahrzeuge
 - f. Startgelder
 - g. Fahrgeldentschädigungen und Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Wettkampfveranstaltungen
 - h. Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer/Helfer
 - i. Kosten für Ausbildungen und -fortbildungen
 - j. Kosten für die Durchführung von Sport- und Wettkampfveranstaltungen
 - k. Kosten für Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches
 - l. Kosten für den Sportbetrieb und die Anschaffung von Sportgeräten.
 - m. Kosten der Vereinsverwaltung
 - n. Kosten für gesellige Vereinsveranstaltungen
 - o. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrenordnung
 - p. Steuern, die ggf. durch den steuerlich schädlichen Wirtschaftsbetrieb anfallen
- 4) Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Eingaben und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss sollte darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern (mindestens 2) gem. § 14 der Vereinsatzung zu prüfen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 3) Die Kassenprüfer und der Vorstand überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- 4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 5) Der Verein als juristische Person ist nach den gültigen Steuergesetzen verpflichtet, Erklärungen zur Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer abzugeben, die die Einnahmen und Umsätze des Vereins enthalten müssen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- 2) Der/Die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskasse.
- 3) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden kontenweise verbucht.
- 4) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem/der Kassenwart(in) vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- 2) Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht. Leistungen des Vereins werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- 3) Auch Sponsoring muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abgewickelt werden.
- 4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den/die Kassenwart(in), muss ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- 4) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen spätestens zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

Finanzordnung des VfL Lingen e.V.

- 5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
- 6) Abbuchungsvereinbarungen sind nur in Absprache mit dem/der Kassenwart(in) des Vereins einzugehen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die den Rahmen des jeweils geltenden Haushaltsplanes überschreiten, bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- 2) Dauerschuldverhältnisse dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Andere Vereinsmitglieder, die hier gegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- 3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

- 1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
- 2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden. Der/die Kassenwart(in) Zuwendungsbescheinigungen aus und leitet diese an die Spender weiter.

§ 9 Inventar

- 1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen und jährlich zu aktualisieren.
- 2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von geringfügigen Wirtschaftsgütern übersteigen.
- 3) Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert oder Zeitwert
 - Anschaffungsdatum
 - AufbewahrungsortGegenstände, die ausgesondert werden sollen, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- 4) Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Vereins eine Inventarliste vorzulegen.
- 5) Sämtliche im Verein vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte, Immobilien, usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.

§ 10 Zuschüsse

- 1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- 2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand auf der Vorstandssitzung am 04.02.2019 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Lingen/Ems, den 04.02.2019